



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 18.12.2020  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 18.12.2021  
**Meldungsnummer:** UP04-0000002651

**Im Auftrag von:**  
Elektro Surber AG  
Schwandenholzstrasse 153  
8052 Zürich

## **Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Elektro Surber AG**

**Betroffene Organisation:**  
Elektro Surber AG  
CHE-114.011.743  
Schwandenholzstrasse 153  
8052 Zürich

**Angaben zur Generalversammlung:**  
14.01.2021, 10:00 Uhr, Notariat Oerlikon-Zürich, Nansenstrasse 16, 8050 Zürich

**Einladungstext/Traktanden:**

**Einberufung zur ausserordentlichen Generalversammlung der  
Aktionärinnen und Aktionäre der**

**Elektro Surber AG, mit Sitz in Zürich, CHE-114.011.743**

**am 14.01.2021 um 10.00 Uhr**

**in den Räumlichkeiten des Notariates Oerlikon-Zürich, Nansenstrasse 16, 8050  
Zürich**

**Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:**

### **1. Generelle Statutenänderung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und im folgenden Wortlaut als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen:

"STATUTEN

der

Elektro Surber AG

mit Sitz in Zürich

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Elektro Surber AG

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Installation von elektrischen Anlagen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00.

Die Aktien sind zu 50 % liberiert.

Artikel 4 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

Artikel 5 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt."

## **2. Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Roger Blank, von Seelisberg UR, in Zürich ZH, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift, mit sofortiger Wirkung aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft abuberufen, womit seine Zeichnungsberechtigung erlischt.

Zürich, 16.12.2020

Freundliche Grüsse

Elektro Surber AG

Heinz Surber, Verwaltungsratspräsident

# **Einberufung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre der**

**Elektro Surber AG, mit Sitz in Zürich, CHE-114.011.743**

am 14.01.2021 um 10.00 Uhr

in den Räumlichkeiten des Notariates Oerlikon-Zürich, Nansenstrasse 16, 8050 Zürich

## **Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:**

### **1. Generelle Statutenänderung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und im folgenden Wortlaut als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen:

"STATUTEN

der

Elektro Surber AG

mit Sitz in Zürich

#### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

Elektro Surber AG

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Installation von elektrischen Anlagen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

#### **Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00.

Die Aktien sind zu 50 % liberiert.

## **Artikel 4 – Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

## **Artikel 5 – Stimmrecht**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

## **Artikel 6 – Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

## **Artikel 7 – Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

## **Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt."

## **2. Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Roger Blank, von Seelisberg UR, in Zürich ZH, Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift, mit sofortiger Wirkung aus dem Verwaltungsrat der Gesellschaft abzuberaufen, womit seine Zeichnungsberechtigung erlischt.

Zürich, 16.12.2020

Freundliche Grüsse

Elektro Surber AG

Heinz Surber, Verwaltungsratspräsident